

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 04. Dezember 2009

Seite 122

62. Jahrgang – Nr. 43

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspendetermine im Dezember 2009

Zahnärztlicher Notfalldienst im Dezember 2009

Landratsamt Coburg

6. Sitzung des Umweltausschusses des Landkreises Coburg am Dienstag, 08.12.2009

13. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Coburg am Donnerstag, 10.12.2009

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebersdorf b. Coburg für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2009

Stadt Coburg

Preisverzeichnis des Städtischen Schlachthofs Coburg

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspendetermine im Dezember 2009

Die Versorgung der Krankenhäuser mit Frischblutkonserven wird von Jahr zu Jahr schwieriger, da die Anzahl der Spender mit dem Bedarf an Blut nicht Schritt halten kann.

Darum helfen Sie mit, damit anderen geholfen werden kann.

Im Dezember 2009 können Sie Blut spenden am

Freitag, 11.12. von 15.00 - 20.00 Uhr
Feuerwehrhaus Rödental, Rathausstr. 3

Freitag, 18.12. von 16.00 - 20.00 Uhr
Schule Dörfles-Esbach, Martin-Luther-Str. 2

Dienstag, 22.12. von 17.00 - 20.30 Uhr
Volksschule Meeder, Schulstr. 18

Montag, 28.12. von 17.00 - 20.00 Uhr
Volksschule Grub a. Forst, Schulstr. 15

Montag, 28.12. und Dienstag, 29.12.2009
jeweils 12.00 - 20.00 Uhr
Landwirtschaftsschule Coburg, Goethestr. 6

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspendepass mit, zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein).

Zahnärztlicher Notfalldienst im Dezember 2009

Stadt Coburg

- 05./06.12. Dr. Andreas Höllein, Callenberger Str. 3, Tel. 92190
- 12./13.12. Dr. Ulrich Kern, Markt 15, Tel. 94677 u. 0171/2373159
- 19./20.12. Dr. Jens Eschrich, Bahnhofstr. 27, Tel. 9838
- 24.12. Dr. Karsten Zell, Am Viktoriabrunnen 1 a, Tel. 90314
- 25.12. Dr. Stefan Wulf, Seifartshofstr. 36, Tel. 90264
- 26.12. Dr. Robert Willecke, Mohrenstr. 8, Tel. 95100 u. 33936
- 27./28.12. Dr. Jochen Weiß, Mohrenstr. 12, Tel. 74030
- 29./30.12. Dr. Hans Uebel, Löwenstr. 11, Tel. 95464 u. 0171/2641872
- 31.12. Dr. Gyula Takacs, Bahnhofstr. 27, Tel. 9838 u. 51380

Landkreis Coburg

- 05./06.12. Dr. Mirko Karoglan, Dörfles-Esbach, Eisenacher Str. 4 a, Tel. 09561/68800
- 12./13.12. ZÄ Annett Kauczor, Bad Rodach, Heldritter Str. 19, Tel. 09564/232
- 19./20.12. Dr. Hubert Kluger, Neustadt, Fr.-Ebert-Str. 8, Tel. 09568/5779 u. 09568/86622
- 24.12. Dr. Markus Brejschka, Weidhausen, Heimkehrerweg 1, Tel. 09562/8876
- 25.12. ZÄ Beate Brückner-Ullrich, Weitramsdorf, Coburger Str. 26, Tel. 09561/36263
- 26.12. Dr. Peter Dietz, Neustadt, Feldstr. 7, Tel. 09568/2299
- 27./28.12. Dr. Andre Dupont, Rödental, Kaulberg 3, Tel. 09563/2044 u. 09563/6678
- 29./30.12. ZA Arndt Feustel, Bad Rodach, Coburger Str. 45, Tel. 09564/1332
- 31.12. Dr. Horst Fischer, Rödental, Bürgerplatz 2, Tel. 09563/309495

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. Den zahnärztlichen Notdienst finden Sie auch auf der Homepage zbv-ofr.de.

Landratsamt Coburg

6. Sitzung des Umweltausschusses des Landkreises Coburg am Dienstag, 08.12.2009 – 14.30 Uhr – im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg (Sitzungsraum 142)

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Sitzung des Umweltausschusses am 22.10.2009
5. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus der vorherigen Sitzung des Umweltausschusses
6. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

7. Sonstige amtliche Mitteilungen

Berichterstatter zu 1. bis 7.: Vorsitzender

8. Kommunale Abfallwirtschaft des Landkreises Coburg;
Kostenerstattung an die Städte und Gemeinden

Berichterstatter:
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Sommer,
VOI Horst Knoch

9. Anfragen

Coburg, 27.11.2009
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

13. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Coburg am Donnerstag, 10.12.2009 – 14.30 Uhr – im Landratsamt Coburg, 96450 Coburg, Lauterer Str. 60, Sitzungsraum Nr. 142

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Niederschriften über die 12. Sitzung des Kreisausschusses am 05.11.2009
5. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus der vorherigen Sitzung des Kreisausschusses
6. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischen-

zeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

7. Sonstige amtliche Mitteilungen
8. Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 17.12.2009

Berichterstatter zu 1. bis 8.: Vorsitzender

9. Bericht der Geschäftsführer des Jobcenters Coburg-Land zur Entwicklung Hartz IV

Berichterstatter: VOAR Gerhard Schramm,
Herr Thomas Friedrich

10. Finanzierung der Waldorfschule Coburg

Berichterstatterin: RHS Brigitte Keyser

11. Vollzug des Haushaltes 2009;
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

12. Liegenschaften des Landkreises Coburg;
Lieferung von elektrischer Energie

13. Kreisstraße CO 17;
Erneuerung der Itzbrücke bei Unterwohlsbach

14. Staatl. Arnold-Gymnasium Neustadt b. Coburg;
Neubau der Sporthalle

Berichterstatter zu 11 - 14:
VOAR Gerhard Lehrfeld

15. Anfragen

Coburg, 01.12.2009
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ebersdorf b. Coburg für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 725.309 €
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 35.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4
Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 630.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 437 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.441,65 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Ebersdorf b. Coburg, 30.11.2009
Schulverband Ebersdorf b. Cbg.
Reisenweber
1.Vorsitzender

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG; Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres im Rathaus Ebersdorf b. Coburg, Zimmer E 08, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang, in der Zeit vom 07.12. bis einschl. 14.12.2009, öffentlich aus.

Ebersdorf b. Coburg, 30.11.2009
Schulverband Ebersdorf b. Coburg
Reisenweber
1. Vorsitzender

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung des Schulverbandes
Itzgrund für das Haushaltsjahr 2009****I.**

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG hat der Schulverband Itzgrund in seiner Sitzung am 11.11.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 4 GO bekanntgemacht wird:

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Itzgrund
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 233.953 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 58.080 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4
Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **136.004 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf **121** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.124 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **37.411 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler der Gemeinde Itzgrund auf die Gemeinde Itzgrund umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf **117** Verbandsschüler der Gemeinde Itzgrund festgesetzt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler der Gemeinde Itzgrund auf **319,75 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Itzgrund, 01.12.2009
Schulverband Itzgrund
Werner Thomas
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Schulverbandes, Gemeindeverwaltung Itzgrund, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan in der Zeit vom 14.12.2009 bis einschließlich 21.12.2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt (Art. 25, 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

III.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.11.2009 Az. 960-22 Nr. 139 SV = 361 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Itzgrund, 01.12.2009
Schulverband Itzgrund
Werner Thomas
Schulverbandsvorsitzender

Stadt Coburg

Preisverzeichnis des Städtischen Schlachthofs Coburg

I.

Schlachthofentgelte

1. Schlachthofbenutzungsentgelt:

1.1 Das Schlachthofbenutzungsentgelt ist das Entgelt für die Bereitstellung und Benutzung der Schlachthofeinrichtungen zum Abladen, Aufstellen und Lebendverwiegen von Schlachttieren sowie die Benutzung der Schlachthallen, des Schlachtbandes, die einmalige Benutzung der Fleischwaage sowie die 24-stündige Benutzung der Kühlräume nach der Schlachtung.

Das Entgelt beträgt für

1 Rind (Schlachtalter: ab 8 Monate)	19,70 €
1 Pferd	20,70 €
1 Kalb (Schlachtalter bis 8 Monate)	9,20 €
1 Schwein (bis 120 kg Schlachtkörpergewicht)	11,40 €
1 Schwein (über 120 kg Schlachtkörpergewicht)	12,95 €
1 Ferkel bis 25 kg	8,70 €
1 Schaf/Ziege	7,40 €

1.2 Bei Mengenschlachtungen beträgt das Benutzungsentgelt pro Benutzer abhängig von der Schlachtzahl je Kalenderwoche für

a) Schweine (bis 120 kg Schlachtkörpergewicht)

1 bis 50 Schweine	11,40 €
51 bis 100 Schweine	8,30 €
101 bis 300 Schweine	7,10 €
ab 301 Schweine	6,90 €

b) Rinder (Schlachtalter: ab 8 Monate):

1 bis 20 Rinder	19,70 €
ab 21 Rinder	13,55 €

c) Kälber (Schlachtalter: bis 8 Monate):

1 bis 20 Kälber	9,20 €
ab 21 Kälber	6,45 €

1.3 Sonderschlachtungen

Bei Schlachtungen, die mit einem erhöhten Aufwand verbunden sind oder außerhalb der Schlachtzeiten durchgeführt werden, erhöht sich das Entgelt nach Ziffer 1.1 um jeweils 50 %.

2. Schlachtlohnentgelt

2.1 Für das Schlachten von Tieren durch Fachpersonal der Stadt Coburg wird ein Entgelt erhoben.

Es beträgt für

	bisher	neu
1 Rind (Schlachtalter: ab 8 Monate)	15,85 €	17,85 €
1 Kalb (Schlachtalter: bis 8 Monate)	9,70 €	10,20 €
1 Schwein (bis 120 kg Schlachtkörpergewicht)	6,40 €	7,10 €
1 Schwein (über 120 kg Schlachtkörpergewicht)	7,90 €	8,60 €
1 Schaf/Ziege	12,25 €	12,80 €
1 Pferd	15,85 €	16,35 €

2.2 Bei Mengenschlachtungen beträgt der Schlachtlohn pro Schlachtbetrieb abhängig von der Schlachtzahl je Kalenderwoche für

a) Schweine (bis 120 kg Schlachtkörpergewicht)

	bisher	neu
1 bis 50 Schweine	6,40 €	7,10 €
51 bis 300 Schweine	5,55 €	6,25 €
Ab 301 Schweine	5,30 €	6,00 €

b) Rinder (Schlachtalter: ab 8 Monate)

	bisher	neu
1 bis 20 Rinder	15,85 €	17,85 €
ab 21 Rinder	14,30 €	16,30 €

c) Kälber (Schlachtalter: bis 8 Monate):

1 bis 20 Kälber	10,20 €
ab 21 Kälber	9,30 €

2.3 Zuschlag

Auf das Schlachtentgelt wird bei Seuchenschlachtung ein Zuschlag von 50 % erhoben.

2.4 Entgelt für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

Für die Beseitigung der bei der Schlachtung anfallenden tierischen Nebenprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 wird ein Entgelt erhoben.

Es beträgt für

1 Rind (Schlachtalter: über 8 Monate) ohne Schädel:	7,00 €
1 Rind (Schlachtalter: über 8 Monate) mit Schädel:	10,00 €
1 Kalb (Schlachtalter: bis 8 Monate):	5,00 €
1 Schwein:	1,30 €
1 Schaf/Ziege:	3,00 €
1 Pferd:	5,00 €

Mit Großschlachtbetrieben, die wöchentlich mehr als 300 Großtiere schlachten, können Sondervereinbarungen getroffen werden.

II. Kühlraumbenutzungsentgelt

Die Kühlraumbenutzung ist in dem Schlachthofbenutzungsentgelt enthalten, jedoch nur für die Dauer von 24 Stunden nach der Schlachtung.

Für die weitere Benutzung der Kühlräume über diesen Zeitraum hinaus wird ein zusätzliches Kühlraumentgelt erhoben. Dieses beträgt für jeden weiteren Kalendertag

	bisher	neu
1/2 Großtier	0,75 € je ¼ Großtier	2,00 €
1/2 Schwein oder sonstiges Kleintier	1,30 € je ½ Schwein oder Kleintier	1,50 €

III. Sonstige Entgelte

1. Benutzung der Wagenwasch- und Desinfektionsanlage

Die auf dem städtischen Schlachthof verkehrenden Viehtransportfahrzeuge sind durch den Fahrzeughalter oder dessen Beauftragten zu reinigen und zu desinfizieren. Das Entgelt für die Benutzung der Wagenwasch- und Desinfektionsanlage beträgt für

1 Wascheinheit	3,36 €
----------------	--------

2. Für das Verwiegen und Beseitigen verendeter Tiere sind zu entrichten:

für 1 Großtier über 8 Monate:	12,00 €
für 1 Großtier bis 8 Monate:	7,00 €
für 1 Schwein	6,00 €
für 1 Ferkel	3,00 €

3. Für das Schießen, Entbluten und Beseitigen von Tieren, die nicht geschlachtet werden, wird ein Entgelt dem Aufwand entsprechend erhoben, mindestens jedoch 12,50 €.

4. Für die Abgabe von Lebensmittelblut: 0,60 €/Liter.

5. Entgelte für Bescheinigungen:

Schlachtbefund	5,10 €
Tötungsnachweis	5,10 €
Tötungsnachweis im Rahmen staatlicher Förderungsmaßnahmen	1,55 €
Trächtigenachweis	2,55 €
Desinfektion von Fahrzeugen	2,05 €
Bescheinigung über die Beseitigung verendeter Tiere	5,10 €
Genusstauglichkeitsbescheinigung	5,10 €

6. Leistungen ohne festgelegtes Entgelt

Ist für eine Leistung oder Benutzung ein Entgelt im Einzelnen nicht bestimmt, so wird ihre Höhe in Anlehnung an einen vergleichbaren Tatbestand festgelegt. Dabei wird der Umfang der Inanspruchnahme und der Wert der Leistung entsprechend berücksichtigt.

7. Abtriebsentgelt

Für Tiere, die nach der Aufstallung wieder lebend aus dem Schlachthof ausgeführt werden, wird ein Abtriebsentgelt erhoben. Mit dem Entgelt, die vom Ausführenden zu entrichten ist, wird die Abtriebsgenehmigung, die Aufstallung, die Benutzung und Reinigung der Verladeeinrichtung sowie die Abtriebsüberwachung abgegolten.

Es beträgt für

1 Großtier	10,25 €
1 Kleintier	2,55 €

8. Die Benutzer des Schlachthofes Coburg sind verpflichtet, alle Rinder und Schweine durch eine von der Schlachthofverwaltung autorisierte Institution klassifizieren zu lassen. Hierfür wird ein Entgelt erhoben.

Es beträgt für

1 Rind	1,30 €
1 Schwein	0,95 €

Bei Erhöhung der Preise durch die autorisierte Institution können die vom Städtischen Schlachthof Coburg erhobenen Entgelte entsprechend angepasst werden.
Schlachtbetriebe, die direkt mit der jeweiligen Institution abrechnen, sind von der Kostenerhebung ausgenommen.

9. Für die vorgeschriebene Meldung von Tierbewegungen nach der VO (EG) 820/97 an die HI-Tier-Datenbank wird ein Entgelt erhoben.

Es beträgt für

1 Rind	0,30 €
--------	--------

Bei Erhöhung des Preises durch die autorisierte Institution kann das vom Städtischen Schlachthof Coburg erhobene Entgelt für die Meldung an die HI-Tier-Datenbank entsprechend angepasst werden.
Schlachtbetriebe, die direkt mit der jeweiligen Institution abrechnen, sind von der Kostenerhebung ausgenommen.

10. Für die Durchführung von Salmonellenmonitoring bei Schweinen wird für Probennahme und Probenuntersuchung ein Entgelt erhoben:

Probennahme je Schwein	1,00 €
Probenuntersuchung je Schwein	1,65 €
Verwaltungskosten je Rechnungsstellung	3,50 €

11. Mikrobiologische Untersuchung von Schlachtschweinen

Für die gesetzlich vorgeschriebene mikrobiologische Untersuchung von Schweinen wird für die Probennahme und die Probenuntersuchung ein Entgelt erhoben. Es beträgt

je Schwein	0,10 €
------------	--------

IV.

Nichtgewerbliche Schlachtungen

Für nichtgewerbliche Schlachtungen im Schlachthof wird zusätzlich zu den Entgelten nach Ziff. I 1.1 ein Zuschlag erhoben. Er beträgt für

1 Rind (Schlachtalter über 8 Monate)	4,10 €
1 Kalb (Schlachtalter: bis 8 Monate)	4,10 €
1 Schwein (bis 120 kg Schlachtkörpergewicht)	3,10 €
1 Schwein (über 120 kg Schlachtkörpergewicht)	3,10 €
1 Ferkel (bis 25 kg Schlachtkörpergewicht)	3,10 €
1 Schaf/Ziege	4,10 €
1 Pferd	4,10 €

V.

Fälligkeit und Umsatzsteuer

- Die Entgelte und Zuschläge sind sofort zur Zahlung fällig. Nimmt der Schuldner am Bankeinzugsverfahren teil, so werden die im Laufe einer Kalenderwoche angefallenen Entgelte in der Regel in der darauffolgenden Woche im Lastschriftverfahren eingezogen.
- Auf die o. g. Entgelte wird die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

VI.

Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt tritt dieses Preisverzeichnis in Kraft. Das Preisverzeichnis vom 26.11.2003 in der zuletzt gültigen Fassung tritt außer Kraft.

Coburg, 23.11.2009
 Stadt Coburg
 Norbert Kastner
 Oberbürgermeister

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖